



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Wasserwirtschaftsämter

Bayern.
Die Zukunft.

nachrichtlich

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
Bayerische Architektenkammer
Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Bayerische Landeskraftwerke GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIZ5-40012-003/13	Bearbeiter Herr Feder	München 17.03.2015
	Telefon / - Fax 089 2192-3256 / -13256	Zimmer FJS4-0326	E-Mail jochen.feder@stmi.bayern.de

**Vergabe Freiberuflicher Leistungen im Bereich der Staatsbauverwaltung und
der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern;
OBBS vom 26.02.2015 – II Z5-40012-003/13
Einführung neuer Vertragsunterlagen
Fortschreibung VHF Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufträge über Freiberufliche Dienstleistungen sowie deren Honorierung und Abwicklung sind ausschließlich nach den Vorschriften des von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eingeführten Handbuchs für Vergabe und Durchführung Freiberuflicher Dienstleistungen (VHF Bayern) durchzuführen.

Mit unserem im Betreff genannten Schreiben vom 26.02.2015 zum aktuellen Urteil des BGH und dem einschlägigen Erlass des BMUB zu Stufenabrufen haben wir auch die Einführung formaler Unterlagen für die einheitliche Abwicklung künftiger

Abrufe sowie Vereinbarungen bei Änderungen am Planungsgegenstand angekündigt.

Aufgrund dieser neuen Rechtslage sind Abrufe von Leistungsstufen ab sofort ausschließlich mit den nachstehend beschriebenen neuen Unterlagen zu tätigen.

In all den Fällen, bei denen ein Ausgangsvertrag auf der Grundlage der HOAI 1996/2002 oder HOAI 2009 vorliegt und hieraus künftig Abrufe erfolgen müssen, ist unter Beibehaltung der im Ausgangsvertrag vereinbarten Leistungen u. a. eine Anpassung der Bewertung der im Ausgangsvertrag festgelegten spezifischen Leistungen auf Grundlage der zum Teil veränderten Leistungsbilder der HOAI 2013 vorzunehmen.

Für diese Stufenabrufe wird nun das einheitliche Vertragsmuster VII.03 eingeführt. Dieser Vertrag ist auch für Änderungen am Planungsgegenstand zu verwenden. Die bislang eingeführten Unterlagen VI.25 und VI.26 sind ab sofort außer Kraft. Zur Ausfertigung dieses Vertrages steht eine entsprechende Richtlinie (VII.03.0) sowie zudem für jedes relevante Leistungsbild, eine eigene Anlage Leistungsumfang auf der Grundlage der HOAI 2009 (VII.03.2.Geb, -.FA, -.IBw, -.VA, -.TwPI, und -.TA) für die Anpassung der Bewertung der spezifischen Leistungen nach HOAI 2013 zur Verfügung.

Liegt ein Ausgangsvertrag auf Grundlage der HOAI 1996/2002 oder HOAI 2009 vor, bei dem weitere Stufen nach Inkrafttreten einer neuen HOAI (HOAI 2009 oder HOAI 2013) bereits abgerufen wurden und werden im Nachgang durch die Auftragnehmer Honoraranpassungen geltend gemacht, so sind Anpassungen an die zum Zeitpunkt der erfolgten Abrufe gültigen HOAI formlos, schriftlich zu vereinbaren.

Die aktualisierte elektronische Lesefassung (www.vergabehandbuch.bayern.de) des VHF sowie die bearbeitbaren Unterlagen (<http://www.stmi.bybn.de/vob/default.htm>) stehen ab sofort zur Verfügung.

Um für ggfs. unterstützende Maßnahmen einen Überblick zu gewinnen, bitten wir um Mitteilung bis spätestens 17.04.2015, wie viele Verträge je StBA/ABD von Anpassungen an eine neue Preisverordnung betroffen sind. Diese Aufstellung ist auf-

zuteilen nach Leistungsbildern sowie jeweils nach Vertragsabschlüssen vor 18.08.2009 und Abschlüssen zwischen 18.08.2009 und 17.07.2013.

Diese Aufstellungen sind so zu erstellen, dass sie gleichermaßen für die per Erlass an das BMUB erbetenen Meldungen zum 31. Dezember 2015, 2016 und 2017 entsprechend aktualisiert weiterverwendet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Bock
Ministerialrat